



FAQ-Nummer – 16-043

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Vorschrift: 16-15 Flucht- und Rettungswege

Ziffer, Absatz: [2.4.5 Abs. 3](#)
Thema: Treppenlifte im vertikalen Fluchtweg
Beschlussdatum: 22.03.2022

Frage:

Darf bei bestehenden Bauten mit dem Einbau eines Treppenlifts (Sitz-, Steh- oder Plattformlift) die vorhandene Treppenbreite verkleinert werden?

Antwort ABSV:

Ja, wenn folgende Grundsätze eingehalten werden:

Grundsätze:

- Unter Treppenliften gemäss diesem FAQ werden Sitz-, Steh- und Plattformlifte verstanden. Wo anwendbar gelten die Grundsätze und Einbauempfehlungen auch für Deckenlifte.
- Können die Anforderungen der VKF-BSR 16-15 nicht eingehalten werden, ist die Notwendigkeit einer Bewilligung mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzuklären.
- Jeder Einbau eines Treppenlifts ist objektbezogen und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit und der verschiedenen Interessen zu beurteilen.
- Die Verhältnismässigkeitsprüfung muss unter anderem die generellen Schutzziele, die bestehende Bauweise (Gebäude- und Treppengeometrie, sicherer Fluchtweg), die Nutzung und Personenbelegung, die Anforderungen der gehbehinderten Personen und deren Wohnverhältnisse berücksichtigen, aber auch mögliche Alternativen (zweiter Zugang, Vertikallift, Feuerwehrezugang).
- Innerhalb von Wohnungen und in Einfamilienhäusern bestehen keine Anforderungen an Treppenlifte.
- Beim Einhalten der unten aufgeführten Einbauempfehlungen kann das Niveau der Personensicherheit trotz grösserem Risiko in der Regel akzeptiert werden. Ansonsten sind die Massnahmen vor Ort mit der Brandschutzbehörde im Detail abzuklären.

Einbauempfehlungen:

- Die minimale Durchgangsbreite zwischen Wand resp. Geländer und Fahrschiene sollte überall mindestens 0.9 m betragen.
- Die vorhandene Treppenbreite darf durch die Fahrschienen nicht wesentlich verkleinert werden (eine Reduktion der Breite um höchstens 0.2 m ist anzustreben).
- Der Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.



- Der nicht benutzte Treppenlift muss in eine Parkposition gefahren werden, in der er die Begehung der Treppe nicht einschränkt. Kann der Treppenlift nicht ausserhalb des Fluchtwegs parkiert werden, muss die minimale Durchgangsbreite zwischen Wand resp. Geländer und hochgeklapptem Sitz / Podest mindestens 0.9 m betragen.
- Auf jedem Geschoss muss eine ausreichend grosse Wartefläche zum Kreuzen / Vorbeigehen vorhanden sein.
- Bei Leerfahrten müssen die Sitze / Podeste hochgeklappt sein.
- Bei Stromausfall muss der Treppenlift netzstromunabhängig gefahren werden können.
- Der Treppenlift muss, soweit möglich, aus Baustoffen der RF1 bestehen.

Geltungsbereich:

Diese Einbauempfehlungen gelten in erster Linie für bestehende Wohn- und Bürobauten geringer / mittlerer Höhe ohne Räume mit grosser Personenbelegung, schliessen jedoch die Anwendung bei anderen Nutzungen nicht aus.

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert